



Pressemitteilung

## **Chance für Sealed Freeze: Europäischer Gerichtshof kippt Vorratsdatenspeicherung**

München, 09. April 2014. Das Urteil des Europäischen Gerichtshof über die EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung ist eindeutig: Sie verstößt gegen die Grundrechte des Menschen. Sie „beinhaltet einen Eingriff von großem Ausmaß und besonderer Schwere in die Grundrechte“, so begründeten die Richter ihre Entscheidung. Die Speicherung von Telefon- und Internetdaten und der Zugriff darauf ohne das Wissen der Betroffenen seien dazu geeignet, ein Gefühl der ständigen Überwachung des Privatlebens hervorzurufen.

Die Vorratsdatenspeicherung in der bisherigen Form ist damit rechtswidrig und dieses Urteil unterstützt auch das Urteil des Verfassungsgerichts aus dem Jahr 2010, das bereits damals die deutsche Vorschrift zur Vorratsdatenspeicherung ebenfalls für verfassungswidrig erklärte. Unter Vorratsdatenspeicherung versteht man die Speicherung personenbezogener Telekommunikations-Verbindungsdaten, auf die öffentliche Stellen zum Zweck der Strafverfolgung Zugriff haben. Der Europäische Gerichtshof stellt sich nun eindeutig auf die Seite der Abermillionen unbescholtener Bürger, die in der Vorratsdatenspeicherung die Anfänge eines Überwachungsstaats wähen. Das Urteil enthält indirekte Anforderungen an eine zukünftige Gesetzgebung: Es müsse klare und präzise Regeln für eine Vorratsdatenspeicherung geben.

Kritiker der Vorratsdatenspeicherung argumentierten nach den Enthüllungen des Whistleblowers Edward Snowden, dass eine automatische Speicherung der Daten neue Angriffspunkte für Geheimdienste wie die amerikanische NSA anbieten könne. Die Richter bemängelten auch, dass die bestehende Richtlinie pauschal die Daten von Personen speichere, die in keiner Weise mit schweren Straftaten in Verbindung stünden (Absatz 58 des Urteils). Zudem sehe sie keine Ausnahmen für Personen vor, deren Kommunikation dem Berufsgeheimnis unterliege, etwa für Rechtsanwälte und Ärzte.

Nicht zuletzt fehlen der Richtlinie objektiven Kriterien, um die Speicherung der Daten auf das Notwendigste zu beschränken. Es gäbe „keine vorherige Kontrolle durch ein Gericht oder eine unabhängige Verwaltungsstelle“ (Absatz 62 des Urteils). Auch beruhe die jetzige Speicherzeit von mindestens sechs Monaten und maximal zwei Jahren nicht auf einer nachvollziehbaren Basis.

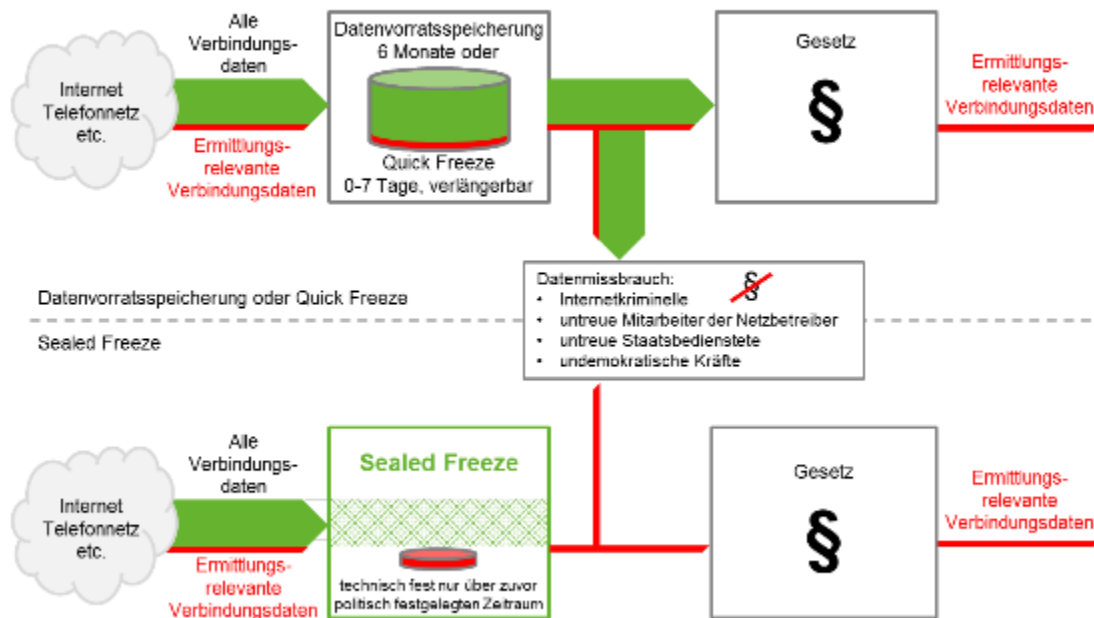
Die Problemstellung, einerseits Strafverfolgung nicht unnötig zu erschweren, andererseits die Grundrechte zu respektieren, besteht allerdings weiter. Dafür gibt es mit Sealed Freeze jedoch eine technische Lösung. Datenschutzexperte Dr. Hubert Jäger, Geschäftsführer des Münchner Unternehmens Unicon, das Sealed Freeze entwickelt und zum Patent angemeldet hat, erklärt seinen Vorschlag: „Bei



*Sealed Freeze werden Daten nicht auf herkömmliche Weise gespeichert. Zwar werden sie auch hier verschlüsselt aufbewahrt, doch kann aus dem neuartigen Speicher nur ausgelesen werden, wenn eine technisch erzwungene „Policy“ eingehalten wird. Diese Policy wird so programmiert, wie es der Gesetzgeber vorsieht, und kann im Nachhinein nicht geändert werden. Beispielsweise kann die Policy erzwingen, dass nur auf einen konkreten Verdacht hin ermittelt und nur über einen richterlichen Beschluss auf ein begrenztes Volumen an Daten zugegriffen werden kann. Rasterfahndung ist damit also nicht möglich. Diese Technik bedient sich nicht nur der*

*Verschlüsselung, sondern die Daten sind zusätzlich versiegelt und der Zugriffsschutz ist damit unbestechlich. Mit Sealed Freeze kann der Staat also zwar Verbrecher fangen, aber seine unbescholtenen Bürger nicht durchleuchten.“*

### Sealed Freeze: Technische Lösung für Privacy in der Datenvorratsspeicherung



**Druckfähiges Bildmaterial erhalten Sie auf Anfrage bei [presse@uniscon.de](mailto:presse@uniscon.de)**

- (1) <http://www.zeit.de/digital/datenschutz/2014-01/vorratsdatenspeicherung-maas-innenministerium>
- (2) [http://www.nw-news.de/owl/bielefeld/mitte/mitte/10130595\\_Der\\_Polizei\\_fehlen\\_die\\_Vorratsdaten.html](http://www.nw-news.de/owl/bielefeld/mitte/mitte/10130595_Der_Polizei_fehlen_die_Vorratsdaten.html)
- (3) <http://de.wikipedia.org/wiki/Vorratsdatenspeicherung>

### **Über Uniscon GmbH –**

Uniscon – Kommunikation und Datenräume einfach | sicher | compliant – entwickelt technische Lösungen zur sicheren und bequemen Online- Geschäftskommunikation. Der Service IDGARD für Unternehmen basiert auf der weltweit patentierten Sealed Cloud Technologie. Dabei werden die Daten in der Cloud geschützt, so dass selbst der Betreiber des Portals keinen Zugriff auf die Daten seiner Kunden hat. Die Unternehmensdaten bleiben damit ausschließlich im Besitz des Eigentümers. Die Sealed Cloud Technologie wird durch ein von Uniscon geführtes Konsortium im Rahmen der Trusted Cloud Initiative des BMWi zur generellen Nutzung durch die deutsche Industrie weiter entwickelt. Weitere Informationen finden Sie unter [www.uniscon.de](http://www.uniscon.de), [www.sealedcloud.de](http://www.sealedcloud.de) und [www.idgard.de](http://www.idgard.de).

### **Pressekontakt**

Uniscon GmbH/Claudia Seidl  
Agnes-Pockels-Bogen 1  
80992 München  
089 / 41 615 988 110  
[presse@uniscon.de](mailto:presse@uniscon.de)  
[www.uniscon.de](http://www.uniscon.de)

PR-Agentur Xpand21 GmbH  
Doris Loster  
Romanstr. 10  
80639 München  
089 / 71 68 07 35  
[uniscon@xpand21.com](mailto:uniscon@xpand21.com)  
[www.pr-agentur-xpand21.de](http://www.pr-agentur-xpand21.de)